

Richtlinien und Empfehlungen

zur Nutzung der öffentlichen und privaten Freiluftsportstätten während der Corona-Krise für die Stadt und den Landkreis Göttingen

Präambel:

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Freiluftsportstätten ab dem 06.05.2020 wieder geöffnet werden können. Viele Sportlerinnen und Sportler und auch die Sportvereine haben sehnsüchtig darauf gewartet. Für die Wiedereröffnung bzw. Nutzung der Sportstätten sieht das Land Niedersachsen – wie auch für andere Bereiche – einen 5-stufigen Plan vor.

Der Sport und die Vereine bekommen damit in ihrem Bereich eine besondere Verantwortung zugeschrieben, denn nur wenn sie versuchen, die folgenden Regelungen und Maßnahmen verantwortungsvoll umzusetzen, können sie ihren Teil zu möglichen weiteren Lockerungen beitragen.

Die Umsetzung dieses Stufenplans unterliegt der permanenten Überprüfung der Infektionszahlentwicklung, so dass bei einem erneuten Anstieg restriktivere Stufen wieder zur Geltung kommen könnten.

Die erste Stufe wurde bereits mit der aktuellen Landesverordnung vom 05.05.2020 umgesetzt und gilt ab dem 06.05.2020; die Stufen 2 und 3 sind bereits terminiert (siehe Stufenplan im Anhang) und die Stufen 4 und 5 sind abhängig von der Entwicklung der Infektionszahlen. Grundsätzlich sollen die Stufen alle 2-3 Wochen überprüft werden.

Mit der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020 können Vereine auch wieder Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Voraussetzung:

Das oberste Ziel im Rahmen der Öffnung der Freiluftsportanlagen ist es, dass die Menschen untereinander die jetzt bestehenden Vorschriften im Rahmen der Corona-Krise, wie sie im Papier der Sportministerkonferenz vom 28.4.2020 formuliert wurden, einhalten können. Grundsätzlich gilt.:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Meter bei der Sportausübung
- Kontaktfreie Durchführung
- Konsequente Einhaltung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
- Umkleidekabinen bleiben ebenso wie Gastronomiebereiche geschlossen
- Bekleidungswechsel und Körperpflege zu Hause
- Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen
- Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen bleibt untersagt
- Keine Veranstaltungen und Wettbewerbe
- keine Zuschauer
- Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

Anhand dieser allgemeinen Vorgaben muss der Sportbetrieb durch den Sportverein entsprechend organisiert und kontrolliert durchgeführt werden.

Umsetzung:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen. Bei Kontakt- oder Mannschaftssportarten müssen alternative Trainingskonzepte wie z.B. Lauf-, Athletik-, Zirkeltraining (ohne Geräte) usw. angeboten werden. Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart eingehalten werden.

1. Sportbetrieb:

- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen nicht am Training teilnehmen oder die Sportstätten betreten. Zudem muss gewährleistet sein, dass für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person bestand.
- Es dürfen nur Freiluftsportflächen geöffnet werden, auf denen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Gruppengrößen müssen den geltenden Vorgaben angepasst und ggf. verkleinert werden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmenden. Grundsätzlich bestehen für die Gruppengröße keine Vorgaben; die Gruppen sollten jedoch möglichst klein gehalten werden. Es sollte entsprechend der einzelnen Empfehlungen der jeweiligen Fachverbände verfahren werden.
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
- Die maximale Personenzahl pro Sportfläche sowie die Gruppengröße sollte dementsprechend vom Vorstand des Vereins festgelegt und den Übungsleitenden mitgeteilt werden. Es kann Sinn machen, eine vorherige Anmeldung zu einem Sportangebot abzuverlangen. Es wird empfohlen, dass mit den Trainern Rücksprache gehalten wird, welche Gesamtpersonenanzahl und Gruppengröße betreut werden kann.
- Ein Sportangebot sollte ausschließlich nur dann stattfinden, wenn ein Übungsleitender vor Ort ist und dieses leitet, um die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Regeln auch überprüfen zu können. Leistungssportlern einer Individualsportart (die einem Bundes- oder Landeskader angehören), die ihr Training in der Regel auch selbständig absolvieren, kann die alleinige Nutzung unter Hinweis auf die bestehenden Vorschriften und Regeln vom Verein gestattet werden.
- Die Übungsleitenden sollten im Vorfeld über ihre neuen Aufgaben entsprechend informiert bzw. unterwiesen werden.

- Um eine mögliche Infektionskette auch im Sportbetrieb lückenlos nachvollziehen zu können, sollte bei jedem Sportangebot eine Teilnahmeliste geführt werden.
- Wir empfehlen (ausdrücklich) einen Corona-Beauftragten im Verein zu bestimmen, der das Gesamtgeschehen im Verein im Überblick hat und entsprechend bei z.B. Anfragen des Gesundheitsamtes schnell und sachgemäß Auskunft geben kann. Diesem Ansprechpartner könnten dann auch die TN-Listen der Sportangebote regelmäßig zugesandt werden.
- Die Sportangebote werden kontaktfrei durchgeführt. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe ist komplett zu verzichten.
- Es ist zu beachten, dass es separate Ein- und Ausgangswege für Mitglieder gibt bzw. durch die Regelung der Zeiten garantiert wird, dass sich die unterschiedlichen Trainingsgruppen auf dem Sportgelände nicht begegnen. Bitte vermeiden Sie grundsätzlich das Bilden von Gruppen vor den Gebäuden und Sportstätten (An- und Abreise).
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung sollte auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert werden.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen zu kommunizieren (Mail, Website, Aushang).
- Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 12 Jahren dürfen durch eine aufsichtsberechtigte Person bis zum Eingang der Sportstätte begleitet werden.
- Übungsleitende weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden. Trillerpfeifen werden nicht genutzt.

2. Umkleidekabinen und Duschen

Während der aktuellen Situation dürfen keine Umkleidemöglichkeiten angeboten werden, d.h. die Sporttreibenden müssen die Sportstätte in entsprechender Trainingsbekleidung betreten und auch wieder verlassen. Dementsprechend dürfen auch keine Duschen geöffnet werden.

3. Sanitärbereiche

Die Sanitäranlagen sollten nur im Notfall genutzt werden und dann immer nur von einem Sportler bzw. einer Sportlerin. Auf die Umsetzung der entsprechenden Hygienemaßnahmen (Seife, Handdesinfektionsmittel, Papierhandtücher und bei Bedarf Flächendesinfektionsmittel) ist bei eigenen Sportstätten und Sanitäranlagen zu achten. Durch entsprechende Markierungen auf dem Boden vor den Anlagen sollten Wartebereiche mit 2 Meter Abstand bestimmt werden.

4. Sportarten

Viele der regulär auf den Freiluftsportanlagen stattfindenden Sportarten können nicht in der Form ausgeübt werden wie bisher, daher sind die Vereine angehalten, in Abstimmung mit ihren Bundes- und oder Landesverbänden im Übungs- und Trainingsbetrieb, Anpassungen vorzunehmen. Dazu folgender Link auf die Seite des DOSB: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln=>

Hier werden die Übergangsregeln der einzelnen Spitzensportverbände dargestellt. Hier finden Sie auch Empfehlungen zur Nutzung von Kleinsport- und sportartspezifischen Materialien. Sofern die Spitzensportverbände Regelungen treffen (z.B. zu Gruppengrößen), die über diese Richtlinie hinausgehen, wird empfohlen, diese einzuhalten.

5. Ansprechpartner

Für sämtliche Fragen das Thema Corona betreffend haben wir für Sie eine extra E-Mail-Adresse eingerichtet: corona@ksb-goettingen-osterode.de

Ansprechpartner Dennis Dörner Tel.: 0551/50469053.

Empfehlungen vorgelegt durch den Kreissportbund Göttingen-Osterode und den Stadtsportbund Göttingen, Stand 11. Mai 2020

Quellen: Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05. 2020
VIBSS LandesSportBund Niedersachsen